

Sitzungsperiode 2019-2020
Sitzung des Ausschusses II vom 5. November 2019

FRAGESTUNDE*

• **Frage Nr. 38 von Frau SCHMITZ (ProDG) an Ministerin WEYKMANS zum Rundfunksender „Radio Fantasy“**

Die ostbelgischen Medien haben unter der Woche über das mögliche Aus des freien Rundfunksenders „Radio Fantasy“ mit Sitz in Raeren-Petergensfeld berichtet. Laut BRF-Informationen soll der DG-Medienrat die Radio Fantasy Frequenz 96,7 dem in Eupen ansässigen Sender „Radio Contact Ostbelgien Now“ zugesprochen haben.

Dazu meine Fragen an die Frau Ministerin:

- *Warum hat der Medienrat der DG die Frequenz von „Radio Fantasy“ an einen anderen ostbelgischen Sender vergeben?*
- *Werden bei einer Neu-Ausschreibung der Frequenzen alle Radiosender in Ostbelgien kontaktiert?*
- *Der Medienrat soll die Verantwortlichen von Radio Fantasy - trotz Nachfrage - nicht ausreichend über die Lage informiert haben. Wie sieht diesbezüglich die Informationspflicht des Medienrates aus?*

• **Frage Nr. 39 von Frau HUPPERTZ (CSP) an Ministerin WEYKMANS zu Radio Fantasy**

Aufgrund der Tatsache, dass der Medienrat Ostbelgien eine Neukoordinierung der Radiofrequenzen vorgenommen hat, ist die Wirtschaftlichkeit des Senders „Radio Fantasy“ nicht mehr gegeben. Der Medienrat teilte mit, dass die Europa-Richtlinien eine möglichst effiziente Nutzung der Frequenzen vorschreiben.

Die Konsequenz daraus ist allerdings, dass die neue Zuteilung einer gänzlich unzufriedenen Ersatzfrequenz den Sender vor kaum zu erfüllende Aufgaben stellt. Der Auftrag, auch im europäischen Sinne, regionsüberschreitende Information und Ausbildungsplätze zu vermitteln, ist somit kaum mehr gegeben.

Der Sender wird demnach seinen Betrieb einstellen.

Hierzu meine Fragen:

- *Welche Möglichkeiten stehen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft offen, den Weiterbetrieb des Senders „Radio Fantasy“ zu ermöglichen?*

* Die nachfolgend veröffentlichten Fragen entsprechen den von den Fragestellern hinterlegten Originalfassungen.

- *Sieht die Regierung die Arbeit dieses und anderer vergleichbarer Sender als Teil ihrer Standort-Marketing-Strategie?*
- *Hat die Regierung Initiativen ergriffen, um in dieser Akte zu vermitteln?*

Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier,

erlauben Sie mir zunächst einige allgemeine Bemerkungen zu machen, bevor ich näher auf die gestellten Fragen eingehe, die ich gemäß den Angaben des Medienrates beantworten werde.

Zunächst ist es mir wichtig, darauf hinzuweisen, dass der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine von Regierung und Parlament unabhängige Regulierungsbehörde für die audiovisuellen Medien in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist, welche ihre Befugnisse unparteiisch und transparent ausübt. Diese Regulierungsform des Marktes entspricht den europäischen Richtlinien.

Kurzgefasst: Der Medienrat erteilt Sendelizenzen und er ist es auch, der die Frequenzen an Anbieter nach öffentlicher Ausschreibung vergibt. Und das unabhängig von Regierung und Parlament. Der Medienrat entscheidet autonom. Das bedeutet auch, dass die Regierung keine Aufsicht über den Medienrat ausübt.

Aus diesem Grund werde ich die Fragen auch gemäß den Angaben des Medienrates beantworten.

Vorausschicken möchte ich zudem, dass das Frequenzspektrum, welches uns in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verfügung steht, aufgrund unserer grenznahen Lage sowie der hügeligen Landschaft sehr eingeschränkt ist. Es gilt somit stets – auch im Sinne europäischer Vorgaben – diese Frequenzen optimal zu nutzen.

Das Dekret vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen sieht in diesem Zusammenhang die Unterscheidung zwischen Sendernetzen, Regionalsendern und Lokalsendern vor. Ein Radiosender, welcher als Sendernetz gilt, muss umfangreiche Aufgaben u.a. bezüglich der Programmgestaltung und Nachrichtensendungen für das gesamte Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfüllen. Im Gegensatz dazu sind die Kriterien für einen Lokalsender, vor allem was den territorialen Umfang angeht, weniger anspruchsvoll. Ein Sendernetz leistet somit einen entsprechend höheren Beitrag zur Medien- und Informationsvielfalt in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

In diesem Zusammenhang hat der Medienrat am 31. Januar 2018 im Belgischen Staatsblatt eine Frequenzneuzuteilung bekannt gegeben. Hierbei wurde u.a. auch die Frequenz 96.7 neu ausgeschrieben. Diese Frequenz 96.7 wurde, entsprechend des nationalen Frequenzplans, mit Sendestandort in Eupen neu koordiniert, sodass sie nun in den Augen des Medienrates so wesentlich effizienter genutzt werden kann, als von ihrem alten Koordinierungsstandort in Raeren-Petergensfeld aus. Diese Frequenz kann vom Standort Eupen aus den ganzen Norden versorgen. Somit fungiert die 96.7 als Nordfrequenz für ein Sendernetz, im Sinne der oben genannten Kriterien. Diese Neuausrichtung der Frequenz trägt folglich dazu bei, das Frequenzspektrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft so effizient wie möglich zu nutzen und entspricht ebenfalls der europäischen Vorgabe einer möglichst effizienten Nutzung der knappen Ressource "Frequenzen".

Solche Frequenzneuzuteilungen müssen laut Artikel 51, unter Festsetzung einer angemessenen Frist, für die Stellung der Anträge bekannt gegeben werden. Artikel 2 des Erlasses zum Ausschreibungsverfahren für Frequenzen sieht präzisierend vor, dass das Ausschreibungsverfahren durch Mitteilung im Belgischen Staatsblatt eröffnet wird.

Der Medienrat veröffentlichte die Bekanntmachung zur Neuverteilung, wie bereits oben erwähnt, am 31. Januar 2018 im Belgischen Staatsblatt mit einer Frist, welche am 31. März 2018 auslief. Zudem machte der Medienrat auf seiner Website auf diese Veröffentlichung aufmerksam und ging somit über seine gesetzliche Informationspflicht hinaus. In diesem Zusammenhang ist es ebenfalls wichtig zu erwähnen, dass laut Art. 50 des Dekretes kein Antragsteller per se einen Anspruch auf eine bestimmte Frequenz hat.

Den Angaben des Medienrates zufolge, hat Radio Fantasy Dance FM nicht auf die Ausschreibung geantwortet, trotz der Tatsache, dass diese Ausschreibung neben der obligatorischen Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt auch auf der Website des Medienrates angekündigt wurde. Folgerichtig konnte der Medienrat dem Radiosender, im Rahmen der Ausschreibung vom Januar 2018, auch keine neue Frequenz zuteilen.

Allerdings wird der Medienrat – laut den mir vorliegenden Informationen – in den kommenden Tagen erneut eine Frequenzzuteilung ausschreiben. So erhält Radio Fantasy erneut die Möglichkeit, sich auf die Frequenzen zu bewerben.

• **Frage Nr. 40 von Frau SCHMITZ (ProDG) an Ministerin WEYKMANS zu Stipendien für ostbelgische Künstler**

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt es zahlreiche Künstler, die dafür sorgen, dass das Leben in Ostbelgien bunt und kreativ bleibt. Um die ostbelgischen Künstler dabei zu unterstützen, bietet die DG im Rahmen des Kulturförderdekrets zwei verschiedene Formen von Zuschüssen an: die Förderung von Kulturprojekten sowie die Stipendien für Künstler.

Die Antragsfrist endete am 31. Oktober.

Vor diesem Hintergrund stellen sich drei Fragen:

- *Wie viele Anträge wurden von den Künstlern und Vereinen fristgerecht eingereicht?*
- *Wann tagt die Fachjury, welche sich mit den Anträgen für ein Stipendium befasst?*
- *Wann erfahren die Künstler und Vereine, wie hoch die finanzielle Unterstützung seitens der DG ausfallen wird?*

Sehr geehrte Parlamentarierin,

in meiner Antwort werde ich zunächst auf die Förderung besonderer Kulturprojekte und im Anschluss auf die Stipendien für Künstler eingehen. Beide Fördermaßnahmen dienen als Unterstützung für unsere Kulturlandschaft, damit die Kultur aufblühen und sich frei entwickeln kann.

Wie der Name schon sagt, handelt es sich bei den **besonderen Kulturprojekten** um innovative und außergewöhnliche Projekte, die, gemessen an der normalen Aktivität des Antragsstellers, herausstechen. Dabei können genauso natürliche Personen wie VoGs, Amateurkunstvereine und Kulturbehörden von außerhalb des deutschen Sprachgebiets einen solchen Antrag stellen.

Natürlich sollten diese Projekte einen besonderen Bezug zu Ostbelgien haben, können aber auch einen überregionalen Charakter aufweisen. Sie sollten außerdem eine ausreichende Publikumsausrichtung haben sowie inhaltliche und fachliche Qualitätsmerkmale mit einer eigenen künstlerischen Handschrift tragen. Allerdings sollte diese Förderung nicht zu einem Doppelangebot führen und die Projekte müssen Gesamtkosten von mindestens 1000 € entsprechen.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf Kulturprojekte, welche die kulturelle Bildung fördern und welche einen besseren Zugang zur Kultur für alle Bevölkerungsschichten zum Ziel haben.

Für diese Projekte gibt es zwei Fristen: den 31.10. für die Projekte, welche vom 1. Januar bis zum 30. Juni stattfinden und den 31.03 für die Projekte, welche vom 1. Juli bis zum 31. Dezember organisiert werden.

Es ist mir immer eine große Freude, festzustellen, dass man sich hier nicht nur auf die gängigen und erprobten Formate beschränkt, sondern immer wieder innovativ Neues erschafft. Dies bestätigt mir erneut, dass wir in Ostbelgien eine kreative Künstlergemeinde haben, die dazu beiträgt, dass wir hier gut leben können.

Bis Donnerstag (**31.10**) sind **22 Anträge auf Förderung besonderer Kulturprojekte** eingegangen. Diese werden im Laufe des Monats November inhaltlich geprüft. Aufgrund dieser Analyse entscheidet der zuständige Minister über die Förderung der einzelnen Projekte.

Nach der Verabschiedung der Haushaltsmittel, die für den 12. Dezember vorgesehen ist, werden die Projektzusagen vorbereitet und die Antragsteller werden dann Anfang Januar benachrichtigt.

Die Anzahl der Anträge ist recht konstant. Für den letzten Förderzeitraum wurden 23 Projekte unterstützt. Als Beispiel erinnere ich mich an die Comiciade, die Feuerskulpturen des Töpfereimuseums, mehrere Künstlerwerkstätte, die Oper „der Gletscher“, diverse Konzerte und vieles mehr.

Aufgrund des engen Zeitrahmens kann ich heute leider noch keine genauen Angaben zu den eingereichten Projekten machen, da, wie gesagt, gerade erst mit der Sichtung der Anträge begonnen wurde. Ich kann aber jetzt schon sagen, dass wieder viele interessante Projekte aus den unterschiedlichsten Kunst- und Kultursparten dabei sind.

Neben den Kulturprojekten sieht das Dekret auch **Stipendien für Künstler** vor. Diese Unterstützung bezieht sich eher auf Einzelkünstler und soll beispielsweise dabei helfen, kreative Konzepte umzusetzen oder an Künstlerresidenzen teilzunehmen. Hier sind neben den Künstlern mit Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft auch Künstler von außerhalb antragsberechtigt, insofern die Werke einen inhaltlichen Bezug zu unserer Gemeinschaft haben.

Diese Anträge müssen bis zum **31. Dezember** eingereicht werden. Dabei muss der Künstler seinen künstlerischen Lebenslauf und eine genaue Beschreibung seines Projekts beifügen.

Im Januar werden diese Anträge dann auf Vollständigkeit und Zulässigkeit geprüft, um dann im Februar der Fachjury vorgelegt zu werden. Diese Jury erstellt daraufhin ein Gutachten zur Förderfähigkeit. Dieses Gutachten bildet die Grundlage für meine Entscheidung.

Als Kulturministerin ist es mir ein besonderes Anliegen, Kulturschaffende in ihrem Werdegang, also auch während ihres Schaffensprozesses, bestmöglich zu unterstützen. Denn dieser Prozess trägt in großem Maße nachhaltig zu einer lebendigen Kulturszene in Ostbelgien bei.

- **Frage Nr. 41 von Herrn MOCKEL (ECOLO) an Ministerin WEYKMANS zum Nachweis des Strafregisterauszugs von Lagerleitern im Jugendbereich**

Im Rahmen des Programmdekrets (II) von 2018 wird laut Art. 14 u.a. bestimmt, dass die volljährigen Betreuer der Kinder keinen Eintrag im Strafregister gemäß Artikel 596 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches haben, der ihnen u.a. die Betreuung von Minderjährigen untersagt.

Für die Jugendlager wäre es also in der Zukunft erforderlich, dass die Leiter jährlich einen Auszug aus dem Strafregister vorlegen, da diese Auszüge nur zeitlich begrenzt gültig sind.

In seinem Gutachten zu dem Programmdekret und spezifisch zu Artikel 22 empfahl der RdJ Ende 2018, den Punkt 11 des Artikels, der wie erwähnt die Leiter verpflichtet, einen Auszug des Strafregisters vorzulegen, komplett zu streichen. Das Zitat aus dem Bericht besagt: „Ein ausgewiesenes Ziel in Ostbelgien ist es, Ehrenamtlichen die administrative Arbeit zu erleichtern. Punkt 11 des vorliegenden Artikels bewirkt das Gegenteil.“

Die ECOLO-Fraktion, mittels meines damaligen Kollegen Marc NIESSEN, war daraufhin Mitautor eines Abänderungsvorschlags der bewirkte, dass nicht unbedingt der Leiter den Auszug einreichen muss, sondern dass dies offen gelassen wird und so die Möglichkeit besteht, dass die DG-Verwaltung den Auszug einholt.

Vor diesem Hintergrund meine Fragen an Sie:

- *Aufgrund des Gutachtens des RdJ und eines parlamentarischen Abänderungsvorschlags wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die DG-Verwaltung diese Auszüge selbst einholt. Wird die DG-Verwaltung also tatsächlich diese Auszüge selber einholen bzw. hat sie diese bisher selber eingeholt?*
- *Inwieweit denkt die Regierung, dass die aktuell tatsächlich praktizierte Vorgehensweise dem "ausgewiesenen Ziel in Ostbelgien, Ehrenamtlichen die administrative Arbeit zu erleichtern" entspricht?*

Sehr geehrter Parlamentarier,

im Programmdekret vom 11. Dezember 2018 wurden einheitliche Regeln geschaffen für alle außerschulischen Ferienangebote für Kinder bis 12 Jahre, wenn für diese die steuerliche Absetzbarkeit geltend gemacht werden soll. Bis dato reichte es, dass die Organisatoren der Ferienlager von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt waren. Analog dazu wurde auch eine entsprechende Anpassung der gesetzlichen Vorgaben zu den Jugendferienlagern vorgenommen.

Ab 2020 müssen die Organisationen, um die steuerliche Absetzbarkeit von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bescheinigt zu bekommen, unter anderem nachprüfen, ob die bei ihnen beschäftigten volljährigen Betreuer keinen Eintrag im Strafregister gemäß Artikel 596 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches vorweisen. Solch ein Eintrag würde diesen Personen u. a. die Betreuung von Minderjährigen untersagen.

In seinem Gutachten vom 26.11.2018 schreibt der Rat der deutschsprachigen Jugend (RDJ): „Der Punkt 11 erscheint dem RDJ verständlich, jedoch gestaltet sich die Realität für die Ehrenamtlichen der Jugendorganisationen dadurch schwieriger. Wir sind der Meinung, dass ein Großteil der investierten Zeit in die inhaltliche Vorbereitung der Lager gesteckt werden sollte. Wir stehen einem administrativen Mehraufwand, die die Anfrage des entsprechenden Auszuges aus dem Strafregister bei der Stadt beziehungsweise Gemeinde durch jeden Leiter vor dem Sommerlager verursachen würde, kritisch gegenüber. Ein ausgewiesenes Ziel in Ostbelgien ist es (wie auch im aktuellen Thesenpapier des regionalen Entwicklungskonzeptes III), Ehrenamtlichen die administrative Arbeit zu erleichtern. Punkt 11 des vorliegenden Artikels bewirkt das Gegenteil. Aus den genannten Gründen empfiehlt der RDJ, den Zuschuss für die Jugendlager nicht an diese zusätzlichen Bedingungen zu knüpfen und den Punkt 11 fallen zu lassen.“

Der RDJ konnte die Auflage also durchaus nachvollziehen, hatte aber aufgrund des administrativen Mehraufwands empfohlen, die Auflage fallen zu lassen. Mit Verweis auf die Verpflichtung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Kinder vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen, wurde im Ausschuss II festgehalten, die Auflage dennoch beizubehalten, gleichzeitig aber auch zu prüfen, inwiefern nicht die Jugendleiter selbst, sondern das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Absprache mit den zuständigen ausstellenden Behörden diese Bescheinigungen einholen könnten. Daher wurde per Abänderungsvorschlag der Wortlaut des Dekrets so angepasst, dass nicht ausdrücklich der Jugendleiter der Jugendorganisation das Leumundszeugnis vorlegen muss.

Die Überprüfung wurde durch das Ministerium vorgenommen: Ein Auszug aus dem Strafregister gemäß Strafprozessgesetzbuch kann grundsätzlich ausschließlich persönlich von der betroffenen Person beantragt werden. Es gilt das Prinzip, dass nur in den Ausnahmefällen, die in der belgischen Strafprozessgesetzgebung explizit festgehalten sind, Verwaltungen direkten Zugang zu solch sensiblen Daten wie einem Leumundszeugnis erhält. Dieses Prinzip veranschaulicht der folgende Auszug aus dem « Bericht an den König » zum Königlichen Erlass vom 19. Juli 2001 über den Zugang einiger öffentlicher Verwaltungen zum zentralen Strafregister des damaligen Justizministers Verwilghen:

„La loi du 8 août 1997 relative au Casier judiciaire central prévoit à l'article 3 que des autorités administratives peuvent avoir accès aux renseignements enregistrés dans le Casier judiciaire central afin d'appliquer des dispositions nécessitant la connaissance du passé judiciaire des personnes concernées par des mesures administratives.

La loi précitée précise à l'article 8 que cet accès ne peut se faire que dans le cadre d'une fin déterminée par ou en vertu de la loi. [...]

A des demandes d'accès au Casier judiciaire central par des administrations publiques, il doit parfois être répondu en invoquant l'existence de l'article 10 de la loi relative au Casier judiciaire central. En effet, lorsqu'il s'agit d'un accès à une activité réglementée, c'est le particulier lui-même qui doit fournir un extrait à l'administration qui doit avoir connaissance de ses antécédents judiciaires. L'article 10 de la loi ne fait pas de distinction selon que l'extrait est destiné à un destinataire du secteur privé ou du secteur public.

Afin de concilier d'une part la nécessité d'une information adéquate des destinataires des informations enregistrées au sein du Casier judiciaire central et, d'autre part, le reclassement social des personnes condamnées à des peines légères, la loi a prévu un système d'effacement des condamnations valable dans tous les cas de délivrance des informations et de mention - ou non-mention - d'informations en fonction de la qualité du destinataire des informations et de l'utilisation qui sera faite de ces informations.

La Commission de la protection de la vie privée a estimé, dans son avis rendu sur une première version du présent projet d'arrêté, que sur base de la réglementation en vigueur en ce qui concerne la protection de la vie privée, il fallait limiter les informations transmises et que seules les données pertinentes devaient être communiquées aux administrations publiques autorisées à accéder aux informations du Casier judiciaire central.

Ce souhait est rencontré dans le présent arrêté. C'est ainsi qu'après application de l'article 17 de la loi qui prévoit l'effacement des condamnations à des peines de police, et de l'article 8 qui vise l'accès des administrations publiques au Casier judiciaire central, seules les décisions pertinentes pour l'administration autorisée par le présent arrêté lui seront communiquées. Cette limitation aux données pertinentes se fait sur base de la législation constituant, pour chaque administration autorisée, le fondement de l'accès au Casier judiciaire central. »

Quelle :
http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2001071964&table_name=loi

Um als öffentliche Verwaltung direkten Zugang zum Strafregister zu erhalten, muss dies explizit in der Gesetzgebung, d.h. im Strafprozessgesetzbuch [Art. 593 und Art. 594] oder im Königlichen Erlass vom 17. Juli 2001 über den Zugang einiger öffentlicher Verwaltungen zum zentralen Strafregister, verankert sein. Von den Fachbereichen des Ministeriums besitzt bspw. das Justizhaus gemäß Artikel 593 des Strafprozessgesetzbuches einen direkten Zugang zum Strafregister. Der Dienst kümmert sich zum Beispiel um die Begleitung verurteilter Straftäter.

Im Fall der Betreuung von Jugendferienlagern ist für Behörden aber kein direkter Zugang zum Strafregister möglich. Das föderale Justizministerium sieht in diesem Fall die folgende Vorgehensweise vor:

« Un employeur, une association ou une organisation peut, sous certaines conditions, demander un extrait de casier judiciaire, à une personne qu'il/elle souhaite engager ou à une personne qui voudrait s'affilier à l'association ou à l'organisation, sur la base d'une réglementation en vigueur.

L'employeur, l'association ou l'organisation utilise dès lors le formulaire de demande. Il est possible d'indiquer le type d'extrait sur ce formulaire.

Il est important que l'employeur, l'association ou l'organisation indique le type d'extrait approprié, car chaque type d'extrait ne contient que les informations pertinentes pour cette activité :

- une activité ou une profession réglementée
- une activité en rapport avec des mineurs (éducation, guidance psycho-médico-sociale, aide à la jeunesse, protection infantile, animation ou encadrement de mineurs (art. 596, al.2 du Code d'instruction criminelle)

Procédure

- l'employeur, l'association, l'organisation... complète le formulaire et le remet à la personne concernée ;
- la personne concernée le remet ensuite à son administration communale (ou au Casier judiciaire central si le citoyen n'a pas de domicile ou de résidence en Belgique) à qui elle demande l'extrait;
- la commune complète le formulaire, le date et le signe, et remet l'extrait demandé au citoyen. »

Quelle: https://justice.belgium.be/fr/nouvelles/2017-06-28_extrait_casier_judiciaire

Im Rahmen der Konzertierungen zur Evaluation des Jugenddekrets ist den Vertretern der Jugendorganisationen bereits mitgeteilt worden, dass das Ministerium für die Jugendferienlager keinen direkten Zugang zum Strafregister erhalten kann, um selber die Leumundszeugnisse zu erfassen. Bei diesem Gespräch im Juni 2019 zeichnete sich ein möglicher Kompromiss ab: Wenn es bei der Vorgabe bliebe, dass sowieso Leumundszeugnisse eingeholt werden müssten, würden die Jugendorganisationen diese nicht erst für die Lager einholen, wenn schon die Lagerberichte zusammengestellt werden müssen, sondern bereits zu Beginn des Jahres für alle neuen Leiter, da diese ja bereits während des Jahres mit den Kindern in Kontakt stünden. Für die Organisationen wäre der administrative Aufwand vertretbar, wenn es ausreichen würde, einmalig die Leumundszeugnisse für jeden neuen Leiter einzuholen.

Ich bin sehr erfreut über diesen konstruktiven Vorschlag des Sektors, den ich gerne aufgreifen möchte. Es wird für die genaue Absprache der Umsetzung aber noch genügend

Zeit bleiben, da mit dem Programmdekret 2019 das Inkrafttreten der neuen Vorgaben für die steuerliche Absetzbarkeit der Ferienlager um ein Jahr nach hinten verschoben werden soll, d.h. ab 2021, um sich im Dialog mit den betroffenen Organisationen genügend Zeit für die verwaltungstechnische Umstellung zu lassen. Analog dazu soll dann auch das Inkrafttreten für die Jugendorganisationen um ein Jahr nach hinten verschoben werden.

• **Frage Nr. 42 von Frau HUPPERTZ (CSP) an Ministerin WEYKMANS zur Arbeitsvermittlung durch die ÖSHZ**

Damit eine hilfeschuchende Person mittel- oder langfristig gesicherte Einkünfte erhält, ist es wichtig, dass sie schnellstmöglich eine Arbeitsstelle findet oder, falls dies vorübergehend nicht möglich ist, ihr Anrecht auf Leistungen der Sozialen Sicherheit (Arbeitslosengeld, Krankengeld, ...) geltend macht.

Der Dienst für sozial-berufliche Eingliederung des ÖSHZ kann Personen, die das Eingliederungseinkommen oder gleichgestellte Sozialhilfe erhalten, zeitweise selbst über Art. 60§7-Arbeitsvertrags beschäftigen. Die betroffene Person kann durch einen Vertrag mit dem ÖSHZ eine Beschäftigung in einer Ausbildungseinrichtung oder in einem Projekt zur sozialen Eingliederung vermittelt werden. Die Person kann in einer Einrichtung des ÖSHZ (z.B. Altenwohnheim oder Alten- und Pflgewohnheim) ihre Arbeit verrichten oder für eine Organisation, mit der das ÖSHZ ein Abkommen abgeschlossen hat (z.B. BISA, Rcycl, ...) arbeiten. Auf diese Weise kann die erforderliche Anzahl Tage erarbeitet werden, durch die Anrecht auf Arbeitslosengeld entsteht.

Dem Vernehmen nach soll in der Deutschsprachigen Gemeinschaft nun die Arbeitsvermittlung aus einer Hand geschehen, heißt durch das Arbeitsamt ausgeführt werden, womit die öffentlichen Sozialhilfezentren diesen Aufgabenbereich aufgeben müssten.

Daher meine Fragen:

- *Stimmen diese Informationen?*
- *Liegt dazu eventuell eine schriftliche Stellungnahme der ÖSHZ in der DG vor?*
- *Welche Gründe führt die Regierung für diese Planung an?*

Sehr geehrte Parlamentarierin,

die Informationen, nach denen Sie suchen, befinden sich im - zusammen mit der Regierungserklärung vom 16.09.2019 hinterlegtem - Regionalen Entwicklungskonzept. Ab Seite 84 wird dort konkret das Projekt „Vermittlung aus einer Hand“ im Detail beschrieben. Ebenfalls wird deutlich, dass dieses Projekt auf dem Vorgängerprojekt „Vermittlung wie aus einer Hand“ aus dem REK II - bei dem bereits alle Vermittlungsdienste auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis involviert waren - aufbaut.

Bei der bloßen Lektüre des Titels, könnte man in der Tat auf die Idee kommen, dass die Vermittlungsdienste der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben und die Dienste für die sozial-berufliche Eingliederung der Öffentlichen Sozialhilfezentren mit dem Arbeitsamt fusioniert werden. Ohne jetzt den vollständigen Wortlaut des REK-Projektes an dieser Stelle zu wiederholen, möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen, kurz auf das Projekt einzugehen. Denn ich möchte nicht, dass bereits zu Beginn des Projektes nachvollziehbare Ängste bei dem einen geschürt oder falsche Erwartungen bei dem anderen entstehen.

Das Projekt „Vermittlung aus einer Hand“ ist in zwei Teilprojekte gegliedert. Das erste Teilprojekt zielt darauf ab, den strukturierten Dialog zwischen den unterschiedlichen Behörden aufzubauen. Die Verständigung auf die Ziele, den Umfang und die Organisation

der gemeinsamen Arbeit stellt die Weichen für das gesamte Projekt „Vermittlung aus einer Hand“. Um die positive Entwicklung zu gewährleisten, ist die gemeinsame Arbeitsweise regelmäßig sachlich zu bewerten und gegebenenfalls anzupassen. Die Arbeitsschritte des zweiten Teilprojekts zielen auf die konkrete Verbesserung des Dienstleistungs- und Maßnahmenportfolios für Arbeitsuchende ab. ADG, DSL und ÖSHZs sollten gemeinsam besprechen, welche „Baustellen“ prioritär sind und zusammen angegangen werden können. Die entsprechenden Lösungsansätze können in gemischten Projektgruppen zur Umsetzungsreife gebracht und anschließend den Entscheidern übergeben werden. Die Praktiker unterschiedlicher Dienstleister werden in die Erarbeitung eingebunden.

Wie Sie feststellen werden, ist an keiner Stelle ein Hinweis darüber zu finden, dass die Vermittlungsdienste fusioniert werden und in die Trägerschaft des Arbeitsamtes übergehen. Ich möchte aber auch klarstellen, dass ich die Struktur-Diskussion nicht ausklammern möchte. Genauso wenig, wie die Diskussion zur Frage, wie eine gute Arbeitsvermittlung auszusehen hat.

Aufgrund der Erweiterung unserer Zuständigkeiten seit dem 1.1.2016 können wir für unser Gebiet in der Tat die Gelegenheit nutzen, ein Konzept für eine effiziente, reibungslose, den Bedürfnissen der Arbeitssuchenden entsprechende, moderne Arbeitsvermittlung aufzubauen, die allen, egal welcher Sozialkasse sie angehören, ermöglicht, in Arbeit zu kommen. Und das kann in der Umsetzung des zu erarbeitenden Konzeptes im Rahmen des REK III Projektes auch zu Strukturreformen führen.

Da ich mich nicht mit einer schriftlichen Stellungnahme der ÖSHZ begnügen wollte, habe ich mich bereits zweimal und zuletzt erst am vergangenen Donnerstag mit den Verantwortlichen der ÖSHZ (PräsidentINNen und Direktoren) getroffen und mit Ihnen diese Fragen sehr intensiv erörtert. Ohnehin werden Sie bei der Lektüre der REK-Projektbeschreibung auf Seite 86 feststellen, dass das Projekt wie gewohnt im engen Dialog mit den betroffenen Einrichtungen, den Sozialpartnern und den politischen Vertretern der Fraktionen durchgeführt werden wird.

Sehr geehrte Frau Huppertz, wenn Sie mich heute gefragt hätten, woran das Parlament am Ende der Legislatur messen kann, ob das Projekt erfolgreich war, hätte ich Ihnen zur Antwort gegeben, dass jeder arbeitssuchende Mensch dieselben Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhält; dies völlig unabhängig davon, von welchem der derzeit 11 „öffentlichen Arbeitsvermittlungsdiensten“ er zu einem bestimmten Zeitpunkt betreut wird und auch völlig unabhängig davon, aus welcher Branche der föderalen sozialen Sicherheit er sein Lohnersatzeinkommen bezieht. Denn Arbeit ist die beste Sozialhilfe! Anders ausgedrückt, unser aller Ziel ist es, die Arbeitslosenrate weiterhin zu senken und mehr Menschen in Arbeit zu bringen! Die DG hat jetzt die Möglichkeit und die wollen wir nutzen.